



umwelt dachverband

An das
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
Tel. +43(0)1/40113-0
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Eingebracht beim
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Vorab per E-Mail: n.post@ooe.gv.at
In Kopie an: post@lvwg-ooe.gv.at

Wien, am 20. Februar 2024

Beschwerdeführer: Umweltdachverband
Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
ZVR-Zahl: 255345915

vertreten durch: Mag. Franz Maier, Präsident

Naturschutzbund Österreich
Museumsplatz 2
5020 Salzburg
ZVR-Zahl: 152456766

vertreten durch: Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrбка, Präsident

Angefochtener Bescheid: Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 18.01.2024
GZ: N-2023-16293/108-Pin, Abweisung des Antrages aufschiebende
Wirkung

Belangte Behörde: Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz

I. **BESCHWERDE**
gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

2-fach
Pauschalgebühr iHv EUR € 30,- entrichtet

Mit **Bescheid vom 18. Jänner 2024, GZ: N-2023-16293/108-Pin**, postalisch am 24. Jänner 2024 dem Umweltdachverband zugestellt, hat das **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung** (in Folge belangte Behörde) dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. November 2023, N-2023-16293/68 nicht stattgegeben und keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Gegen diesen Bescheid erheben die Beschwerdeführer wegen Rechtswidrigkeit binnen offener Frist auf der Rechtsgrundlage des § 39b Abs 4 Oö NSchG 2001 an das Landesverwaltungsgericht eine

I. Beschwerde
gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

II. Anregung
das LVwG Oö möge einen **Antrag gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG** auf Überprüfung der Verfassungswidrigkeit des § 43a Oö NSchG an den VfGH stellen.

A) Zuständigkeit, Beschwerdelegitimation, Rechtzeitigkeit

1. Zuständigkeit

Für Beschwerden gegen Bescheide des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung liegt die örtliche Zuständigkeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 3 Abs 1 VwGVG). Die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Oö NSchG 2001 liegt gemäß § 39b Abs 4 leg cit beim Landesverwaltungsgericht. Auch aus Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

2. Beschwerdelegitimation

Nach § 39b Abs 4 Oö NSchG kommt einer berechtigten Umweltorganisation iSd § 39a Oö NSchG ein Beschwerderecht an das Verwaltungsgericht zu. Der Umweltdachverband wurde als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 14. Dezember 2022, Abteilung I/II – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung (GZ: 2022-0.880.032), rechtswirksam anerkannt. Dem Umweltdachverband kommt daher als sog berechtigter Umweltorganisation nach § 39 a Oö NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 Oö NSchG zu.

Der Naturschutzbund Österreich wurde als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 11. Jänner 2023, Abteilung I/II – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung (GZ: 2023-0.016.093), rechtswirksam anerkannt. Dem Naturschutzbund Österreich kommt daher als sog berechtigter Umweltorganisationen nach § 39 a Oö NSchG ein Beschwerderecht gem § 39 Abs 4 Oö NSchG zu.

3. Rechtzeitigkeit

Der gegenständliche **Bescheid vom 18. Jänner 2023, GZ: N-2023-16293/08-Pin**, ist am 24. Jänner 2024 postalisch zugegangen. Die Beschwerdefrist endet somit am 22. Februar 2024. Die Beschwerde gilt somit als rechtzeitig eingebracht.

B) Sachverhalt

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. November 2023, N-2023-I 6293/68-Pin, wurde der Firma ADX VIE GmbH die naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erdgasaufschlussbohrung im Nahebereich des Naturschutzgebietes „Jaidhaus“ sowie die naturschutzbehördliche Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen, die Versiegelung des gewachsenen Bodens, die Errichtung von Park-, Abstell- und Lagerflächen sowie für die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken auf den Grst. Nr. 41 I/2 und 438/2, KG. Innerbreitenau, teilweise im 50 m Uferschutzbereich des Sandernbaches nach Maßgabe des vorgelegten Projekts und bei Einhaltung bestimmter, im Bescheid angeführter Auflagen und Befristungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhoben der Umweltdachverband, der Naturschutzbund Österreich sowie der Österreichische Alpenverein eine Beschwerde und beantragten die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde. Dazu wurde seitens der Beschwerdeführer vorgebracht, dass dem Schutz der unversehrten Natur in den Alpen ein sehr hohes öffentliches Interesse zukomme und Eingriffe hintanzuhalten wären, die selbst bei Rekultivierungsmaßnahmen für einen langen Zeitraum sichtbar seien und eine völlige Wiederherstellung nur schwer erreichbar bzw. zum Teil irreversibel seien.

Die Beschwerdeführer führten weiters aus, dass die aufschiebende Wirkung ein wesentlicher Bestandteil eines effektiven Rechtsschutzes sei und in Ermangelung einer solchen aufschiebenden Wirkung kein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sei, insbesondere die Konsenswerberin somit trotz fehlender Rechtskraft des Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens beginnen könne. So geschah es auch, dass kurz nach Erlass des Genehmigungsbescheides die Konsenswerberin mit den Arbeiten begonnen hat, wodurch ein erheblicher Nachteil für die Wahrnehmung des umweltrechtlichen Rechtsschutzes entsteht. Dies steht im klaren Widerspruch zu einem effektiven Rechtsschutz im Sinn des Art 9 Abs 3 iVm Abs 4 Aarhus Konvention.

Ebenfalls ins Treffen geführt wird, dass die Realisierung eines solchen Vorhabens dem nationalen Ziel der Klimaneutralität bis 2040 und dem Ziel Oberösterreichs ebenfalls bis 2040 klimaneutral zu werden, entgegenstehe. Erschwerend kämen dazu auch die geringe Fundwahrscheinlichkeit von max. etwa 20% und der Umstand, dass entgegen den Aussagen der Behörde, ein Austritt aus laufenden Gaslieferverträgen mit Russland als höchst unwahrscheinlich anzusehen ist, was auch die aktuellen Diskussionen belegen. Insgesamt lägen nach Ansicht der Beschwerdeführer daher keine zwingenden öffentlichen Interessen vor, die einer aufschiebenden Wirkung entgegenstehen würden. Hingegen wiege eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung schwer, da die in der Aarhus Konvention verankerten Rechte für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit verletzt werden würden.

Die belangte Behörde führt in ihrer Begründung sehr verkürzt aus, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen, dem Antrag auf aufschiebende Wirkung Folge zu geben, bestehen würden. Im Zuge der Interessenabwägung des angefochtenen Bescheids vom 27. November 2023 sei hingegen klar festgestellt worden, dass die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ebenfalls führte die belangte Behörde aus, dass eine aufschiebende Wirkung ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Konsensinhaber ADX VIE GmbH bedeuten würde. Außerdem sei das Zeitfenster für die Aufschlussbohrung überaus eng und würde eine Verlängerung der Bautätigkeit in den Frühling hinaus wohl schädlicher sein als die Fortführung zur Winterruhe bzw. zum Winterschlaf geschützter Arten.

C) Begründung

Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht, dass die belangte Behörde den gegenständlichen Sachverhalt gänzlich missinterpretiert und zu einer grob mangelhaften Beurteilung des Sachverhalts kommt, in der sie in keinem Punkt annähernd auf das Rechtsschutzinteresse und die vorgebrachten Bedenken der Beschwerdeführer einging. Lediglich wurde auf das im angefochtenen Bescheid vom 27. November 2023 (N-2023-I 6293/68-Pin) öffentliche Interesse an der Aufschlussbohrung und das private Interesse der Konsenswerberin ADX VIE GmbH eingegangen. Die belangte Behörde hat es hingegen gänzlich verabsäumt

sich mit dem Interesse eines effektiven Rechtsschutzes, welches durch die Aarhus Konvention völkerrechtlich und als integraler Bestandteil des Unionsrechts auch unionsrechtlich verbindlich verankert wurde, und dem Erhalt der Natur gleichermaßen auseinanderzusetzen.

Gem § 43a Oö NSchG 2001 hat die Behörde auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Im Folgenden werden die Aspekte angeführt, die nach Ansicht der Beschwerdeführer eine mangelhafte Berücksichtigung der vorgebrachten Interessen und eine grob fehlerhafte Interessenabwägung darstellen.

Die belangte Behörde führt lediglich § 1 Abs 1 Oö NSchG 2001 an, in dem das Ziel festgehalten wird, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Wie dieses öffentliche Interesse, welches durch die Alpenkonvention und ihrer Vorgaben aus den Durchführungsprotokollen noch stärker zu gewichten ist, gegenüber dem Interesse an der Aufschlussbohrung und dem privaten Interesse der ADX VIE GmbH zu gewichten ist, führt die Behörde nicht aus. Die Erwähnung dieses im Oö NSchG verankerten öffentlichen Interesses am Erhalt der Natur und Landschaft allein kann keinesfalls als schlüssige Abwägung sich gegenüberstehender Interesse betrachtet werden.

Gemäß den allgemeinen Verpflichtungen der Alpenkonvention (Artikel 2 Abs 2 lit f) ist die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden. Außerdem sind gemäß lit d qualitative und quantitative Bodenbeeinträchtigungen zu vermindern. Diese allgemeinen Ziele spiegeln sich in ausführlicher Form in den einschlägigen Protokollen „Naturschutz und Landschaftspflege“¹ sowie „Bodenschutz“² wider, die ergänzend zum öffentlichen Interesse am Erhalt der Natur nach § 1 Abs 1 Oö NSchG 2001 hinzutreten und im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Dies verbot die belangte Behörde zur Gänze.

In ihren Erwägungen führt die belangte Behörde aus: *„Zwingende öffentliche Interessen, dem Antrag auf aufschiebende Wirkung Folge zu geben, bestehen jedoch nach Ansicht der Behörde nicht.“*. Nach Ansicht der Beschwerdeführer kehrt die Behörde die Kriterien für die Anerkennung einer aufschiebenden Wirkung um, da nach § 43a NSchG 2001 eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist, wenn keine zwingenden öffentlichen Interessen dagegenstehen. Bemerkenswert ist es, dass die belangte Behörde zudem einer aufschiebenden Wirkung unverhältnismäßige Nachteile für die Konsenswerberin zuspricht, obwohl im § 43a das Kriterium lautet, dass der beschwerdeführenden Partei kein unverhältnismäßiger Nachteil entspringen kann, sollte eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Auch hier dreht die belangte Behörde aus unerfindlichen Gründen die Tatbestandsmerkmale um.

Zuletzt soll noch auf die Feststellung der belangten Behörde eingegangen werden, wonach das Zeitfenster für die Durchführung der Aufschlussbohrung überaus eng sei und eine Verlängerung der Bautätigkeit in den Frühling schädlicher sei als die Fortführung zur Winterruhe. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine derartige Fortführung gegen die Auflagen des Bescheides der belangten Behörde selbst verstoßen würde und dies unzulässig ist. Diesen Umstand dem Begehren auf aufschiebende Wirkung der Beschwerdeführer entgegenzuhalten, erscheint gänzlich ungerechtfertigt und wälzt die Verantwortung von der Konsenswerberin auf die Beschwerdeführer um.

¹ Art 1, Art 2, Art 4, Art 9 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl III 236/2002 idGF.

² Vgl etwa Art 1, Art 3, Art 8 Protokoll „Bodenschutz“, BGBl III 235/2002 idGF.

Die Beschwerdeführer vertreten daher weiterhin die Ansicht, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entgegenstehen, hingegen eine Abweisung eines Antrags auf aufschiebende Wirkung den Beschwerdeführer:innen als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention, einen wesentlichen Nachteil verursachen, da während des Beschwerdeverfahrens die angefochtenen Eingriffe in die Natur von der Konsenswerberin durchgeführt werden.

Verfassungswidrigkeit von § 43a Oö. NSchG

Die Beschwerdeführer vertreten die Rechtsansicht, dass die gegenständliche Bestimmung des § 43a Abs 1 Oö. NSchG 2001, wonach Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung haben, verfassungswidrig sind. Zwar kann gemäß Abs. 2 die Behörde auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen, jedoch ist die Erforderlichkeit einer derart den Rechtsschutz einschränkende landesrechtliche Regelung nicht begründbar.

Die aufschiebende Wirkung stellt ein wichtiges Instrument des effektiven Rechtsschutzes dar und ist Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Gerade im Bereich des Naturschutzrechts hat die aufschiebende Wirkung eine besondere Bedeutung, wenn man die häufige Irreversibilität von Eingriffen bedenkt. Aus Sicht der Beschwerdeführer ist die gesetzliche Bestimmung des § 43a Abs 1 Oö. NSchG 2001 aus folgenden Gesichtspunkten gesetzes- und verfassungswidrig:

1. **Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung stellt aufgrund der mangelnden sachlichen Darlegung seiner Erforderlichkeit nach Art 136 Abs 2 B-VG eine Kompetenzüberschreitung des Oö. Landesgesetzgebers dar.**

Durch das bundesweit einheitliche Verwaltungsverfahrensrecht in Form des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925 AVG und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) soll eine erhöhte Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit geschaffen werden. Art 136 Abs 2 B-VG besagt, dass das Verfahren der Verwaltungsgerichte [...] durch ein besonderes Bundesgesetz [= VwGVG] einheitlich geregelt wird. [...] Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind [...].

Dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Zuge der Novellierung des Oö. NSchG 2001 durch LGBl Nr. 35/2015 kann entgegengehalten werden, dass diese angestrebte Harmonisierung innerhalb der oberösterreichischen Rechtslage wiederum eine bundesweite Harmonisierung konterkariert.³ § 64 Abs 1 Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) enthält die zentrale Regelung zur aufschiebenden Wirkung, wonach einer Berufung dann die aufschiebende Wirkung zu kommt, wenn sie rechtzeitig und zulässig ist sowie wenn sie nicht durch die Behörde aufgrund von Gefahr im Verzug und einem überwiegend öffentlichen Interesse ausgeschlossen wurde. Eine inhaltlich idente Ausgestaltung fand mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2014 Eingang in das VwGVG (§ 13) und stellt, wie schon das AVG, eine Harmonisierung des Verwaltungsverfahrensrechts dar.

Der VfGH legt das Kriterium der Erforderlichkeit von abweichenden Regelungen des Gegenstands gemäß Art 136 Abs 2 B-VG sehr restriktiv aus. In der Vergangenheit bewertete der VfGH den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur bei besonders dringend oder wichtig erscheinenden Fällen als rechtskonform.⁴ Der Oö Landesgesetzgeber hat es aber verabsäumt, diese Erforderlichkeit sachlich zu begründen. Auch ist eine analoge Anwendung der Entscheidung des VfGH⁵ zu inhaltsgleichen Regelungen in der Oö BauO ungeeignet, weil die Oö BauO völlig andere Ziele als das Oö NSchG enthält. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH⁶ ist bei der Ausgestaltung des Rechtsmittels ein Ausgleich zwischen

³ Vgl Bucha/Schamschula, Moment mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht in: RdU 2021/4 8.

⁴ Vgl VfSlg 17.346/2004, VfSlg 20.216/2017.

⁵ VfSlg 19.696/2015.

⁶ VfGH 1.3.2018, G 275/2017 mwN.

der Position der rechtsschutzsuchenden Partei, dem Zweck und dem Inhalt der Regelung, der Interessen Dritter sowie den öffentlichen Interessen zu schaffen. Die Beschwerdeführer vertreten dazu die Ansicht, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Verfahrens mit dem öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes iSd Oö NSchG kollidiert und demnach auch kein entsprechender Ausgleich bei der Ausgestaltung der abweichenden Regelung stattfindet.

2. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung lässt sich nicht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der vom VfGH in stRsp geforderten „faktischen Effizienz des Rechtsschutzes“ vereinbaren.⁷

Wie bereits weiter oben erwähnt, können Eingriffe in die Natur irreversible Auswirkungen haben. Sollte eine aufschiebende Wirkung nach Antrag einer Partei von der entscheidenden Behörde innerhalb der möglichen Frist von sechs Monaten gemäß §§ 73 AVG iVm 17 VwGVG zuerkannt werden, so könnten in der Zwischenzeit bereits Maßnahmen des bewilligten Vorhabens ergriffen worden sein und etwaige Schäden an der Natur wären nur mehr schwer bis gar nicht mehr rückgängig zu machen. Die faktische Effizienz des Rechtsschutzes darf laut VfGH nur aus sachlich gebotenen und triftigen Gründen eingeschränkt werden. Dabei sei unter anderem auch auf den Zweck und den Inhalt der Regelung zu achten. Gerade im Naturschutzrecht steht der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im krassen Widerspruch zum Zweck und Inhalt der Norm, der ja in der Bewahrung der Natur und der Landschaft liegt.

3. Der Ausschluss genügt auf unionsrechtlicher Ebene nicht dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art 47 GRC und Art 9 Abs 3, 4 Aarhus Konvention.

Nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit Rechtsschutz gegen Handlungen und Unterlassungen einzuräumen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen. Mit Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention ist dieser Rechtsschutz auch angemessen und effektiv zu gestalten und wenn nötig auch vorläufiger Rechtsschutz zu gewährleisten.⁸ Nach Ansicht des EuGH kann ein effektiver Rechtsschutz dem Grundsatz der Effektivität und Art 9 Abs 3,4, Aarhus Konvention nur dann gewährleistet werden, wenn für die rechtsschutzsuchende Partei die Möglichkeit bestünde, bei einem Gericht oder einer Behörde „den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, mit denen die Vollziehung einer Genehmigung [...] bis zum Erlass der Entscheidung vorübergehend ausgesetzt werden kann“.⁹ In seiner Entscheidung „Protect“ hat der EuGH¹⁰ auch auf Art 47 GRC verwiesen und folgert daraus, dass nationale Bestimmungen, die Umweltorganisationen daran hindern möglicherweise unionsrechtswidrige Bewilligungen anzufechten, nicht den Anforderungen nach Art 47 GRC iVm Art 9 Abs 3,4, Aarhus Konvention entsprechen.

Die ex-lege Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entspricht nicht dem Kriterium der Erforderlichkeit iSd Art 136 Abs 2 B-VG und steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur aufschiebenden Wirkung von Beschwerden.¹¹ § 43a Oö NSchG 2001 verstößt nach Ansicht der Beschwerdeführer gegen das Rechtsstaatsprinzip und das daraus abgeleitete Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes.

Auch die Tatsache, dass mangels aufschiebender Wirkung von Beschwerden irreversible Schäden an der Umwelt vorgenommen werden können, stehen im Widerspruch mit dem vom VfGH in seiner ständigen Rechtsprechung geforderten faktischen Effizienz, was trotz einer erfolgreichen Beschwerde nicht gewahrt wäre. Zudem erscheint die Regelung des § 43a Oö NSchG auch im klaren Widerspruch zu den

⁷ Vgl VfSlg 11.196/1986.

⁸ Together with the World Heritage Management, an event will be organised for World Heritage Day to raise awareness of NUVAR measures in the municipalities and to develop a common vision for the region.

⁹ EuGH 15.1.2013, C-416/10, Krizan.

¹⁰ EuGH 20.12.2017, C_664/15, Protect.

¹¹ Vgl VfGH 2.3.218, G257/2017-13.

unionsrechtlich verbindlichen Bestimmungen des Art 47 GRC iVm Art 9 Abs 3 und 4 Aarhus Konvention.

Die Beschwerdeführer heben daher an dieser Stelle nochmalig die Notwendigkeit einer Gesetzesüberprüfung iSd Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG hervor und regen das LVwG Oö an, einen entsprechenden Antrag vor der beschwerdegegenständlichen Entscheidung an den VfGH zu übermitteln und die Entscheidung entsprechend abzuwarten.

D) Begehren

Die Beschwerdeführer stellen somit die

ANTRÄGE

- 1.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst erkennen, den Bescheid als rechtswidrig aufheben und dem Antrag der Beschwerdeführer auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgeben.
- 2.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen.

und ergänzend die

ANREGUNG

- 3.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge einen Gesetzesprüfungsantrag gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG wegen Verfassungswidrigkeit des § 43a NSchG 2001 an den VfGH stellen.

Für den Umweltdachverband



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband

Für den Naturschutzbund Österreich



Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrбка, Präsident
Präsident Naturschutzbund Österreich